

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Erklärung der Bundesregierung zum Schutz der Nordsee und des Küstenmeeres

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die UN-Seerechtskonvention unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Zeichnungsfrist am 9. Dezember 1984, zu unterzeichnen. Die Bundesregierung möge nach Unterzeichnung auf erhöhte Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Nutzung des Meeres und des Meeresbodens im Abkommen hinarbeiten. Der Transfer der Technologie zur Nutzung des Meeres und des Meeresbodens soll jedoch durch Nachbesserungen des Abkommens nicht in Frage gestellt werden.

Bonn, den 15. November 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die unkontrollierte, nur den Interessen von Privatunternehmen verantwortliche wirtschaftliche Ausbeutung der Meere und des Meeresbodens muß so schnell wie möglich beendet werden. Dies gebieten Gründe der Rohstoffsicherung für künftige Generationen, ökologische Notwendigkeiten ebenso wie der Anspruch der gerechten Beteiligung der Länder der Dritten Welt an der Nutzung der Meere, des gemeinsamen Erbes der Menschheit.

Bei allen Mängeln, die die UN-Seerechtskonvention angesichts dieser Ansprüche aufweist, läßt die Unterzeichnung dieses Abkommens durch alle Staaten immer noch bessere Voraussetzungen zur Durchsetzung dieser Ziele erwarten als der vertragslose Zustand. Das UN-Abkommen ist insbesondere bedeutsam als Einstieg in die internationale vertragliche Regelung derjenigen Gebiete und Räume, die nicht staatlichen Hoheitsansprüchen unterliegen, aufgrund der technischen Entwicklung in den Industriestaaten jedoch zunehmend von ihnen zu Lasten der ärmeren Länder wirtschaftlich ausgebeutet werden – wie z. B. die Antarktis und der Weltraum. Auch die Nutzung der neuen Medien könnte nach einem solchen Vorbild grundsätzlich global geregelt werden.

Die Hoffnungen, daß die grundlegenden Mängel am Seerechtsabkommen noch abgestellt werden könnten, ein Neueinstieg in eine Verhandlungsrunde noch vor Zeichnung realistisch wäre, haben sich spätestens im Jahr 1984 zerschlagen. Defizite des Abkommens liegen vor allem in der weiteren Ausdehnung hoheitlicher Gebiete nach dem Vorbild der terrestrischen Aufteilung der Welt, die von den ehemaligen Kolonialmächten zwangsweise auf die ganze Welt ausgedehnt wurde. Diese Regelung benachteiligt vor allem die Binnenstaaten, die in der Dritten Welt fast ausnahmslos zu den ärmsten Ländern des Globus gehören.

Auch bestehen ökologische Bedenken gegen die Konvention. Verbesserungen des Schutzes des Meeresbodens beim Abbau von Mineralien oder anderer Rohstoffe und ein Zusatzabkommen, das den ökologischen Raubbau in den neu geschaffenen 200-Meilenzonen ausschließt, erscheinen dagegen auch nach Unterzeichnung des Abkommens noch realistisch.

Als unabdingbares Kernstück des Abkommens ist jedoch der Transfer der Technologie zur Nutzung der Meeresbodenschätze anzusehen, zu dem die Industrieländer verpflichtet werden. Ohne solche Transferleistungen – die ja auch gegen Bezahlung zu Weltmarktpreisen stattfinden sollen – wäre keine Beteiligung der Dritten Welt an der Nutzung des „Gemeinsamen Erbes“ möglich. Die Entwicklung der Technologie in den Industrieländern ist ein Ergebnis der Weltwirtschaftsordnung, die seit Jahrhunderten von der Ausbeutung der ehemaligen Kolonien und jetzigen Entwicklungsländer durch die Industriestaaten geprägt ist.